

## **Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Gefängnisbedingungen in Guinea (2017)**

### **Willkürliche Inhaftierungen und Folter in Gefängnissen**

Folter im Gefängnis und willkürliche Inhaftierung stellen bis heute eine übliche Praxis in guineischen Gefängnissen beziehungsweise in der guineischen Strafverfolgung dar. Willkürliche Inhaftierungen sind durch die Strafrechtsreform im Juli 2016 zwar gesetzlich verboten worden, die Gesetzesreform wurde allerdings noch nicht hinreichend umgesetzt. Es kommt weiterhin zu willkürlichen Inhaftierungen, Verfahrensverzögerungen und dem Ausbleiben von Anklagen. Einige Gefangene warten bis zu 10 Jahre auf ihre Anklageschrift, was einer willkürlichen Inhaftierung gleichkommt. Für das Jahr 2016 sind mindestens 26 Fälle von willkürlichen Inhaftierungen zu verzeichnen. Vor allem Mitglieder der Opposition sind hiervon betroffen.

Folter ist nach der jüngsten Strafrechtsreform vom Juli 2016 gesetzlich verboten und kann mit bis zu 20 Jahren Haft bestraft werden. Allerdings fallen viele Handlungen nicht unter die gesetzliche Definition von Folter, sondern unter den Auffangtatbestand „unmenschliche und grausame Handlungen“. Dazu gehören unter anderem Verabreichen von Elektroschocks, Vergewaltigung, Fesselung in schmerzhaften Stellungen, Scheinhinrichtungen, sensorische Deprivation oder simuliertes Ertrinken. Für diese Handlungen ist kein Strafmaß festgelegt. Obwohl die Verfassung und das nationale Recht Folter und unmenschliche und grausame Handlungen verbieten, wenden Sicherheitskräfte diese daher weiterhin an. Grundsätzlich ist Folter in den Haftanstalten, auch um Geständnisse der Inhaftierten zu erzwingen, weit verbreitet. Dabei kommt es auch zu Todesfällen. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen stellte auch für das Jahr 2016 wieder Fälle von Folter in den Gefängnissen durch die Polizei und das Militär fest.

Aber nicht nur Folter, sondern auch die grundsätzlich desolaten Zustände in den Gefängnissen stellen eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und unter Umständen auch für das Leben dar. Viele Gefängnisse in Guinea sind überfüllt. Das Zentralgefängnis in Conakry mit einer Kapazität von 300 Plätzen, zählte im Juni 2015 rund 1.400 Insassen. In einer Zelle sind zum Teil 50 Gefangene untergebracht, die sich eine offene Toilette in der Zellenmitte und eine Dusche teilen. Die sanitären Anlagen sind oft nicht funktionsfähig und Gefangene nutzen diese im selben Raum, in dem sie auch schlafen und essen. Hinzu kommen regelmäßig Mangelernährung und Dehydrierung aufgrund von Flüssigkeitsmangel. Auch die medizinische Versorgung bleibt unzureichend. Dies gilt in Hinblick auf ausgebildetes Personal und die Versorgung mit Medikamenten. Gefangene sind oft auf Familienmitglieder oder Wohltätigkeitsorganisationen angewiesen, die Medikamente in die Gefängnisse bringen und zusätzlich noch Bestechungsgelder zahlen, damit die Medikamente zu den Erkrankten gelangen. All dies führt dazu, dass Krankheiten und Infektionen sich verbreiten, was lebensbedrohlich für die Gefangenen sein kann. Die Zustände in Polizeigewahrsam, in dem Gefangene nicht länger als 2 Tage bleiben sollten, bevor eine richterliche Anhörung stattfindet, sind noch prekärer. Hier fehlt es gänzlich an einem Versorgungssystem mit Medikamenten und Lebensmitteln. Zum Teil verbleiben Gefangene mehrere Monate in Polizeigefängnissen. Die Dauer der Untersuchungshaft verlängert sich häufig, da richterliche Entscheide ausbleiben. Ferner verfügt Guinea nicht über gesonderte Kinder- und Jugendhaftanstalten und innerhalb der Haftanstalten werden die Gefangenen nicht nach verurteilten Straftätern und Personen in Untersuchungshaft unterteilt.

Polizisten und Beamte werden für die Folter in Gefängnissen strafrechtlich nicht verfolgt. Straflosigkeit besteht grundsätzlich in vielen Fällen von Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte. So wurden die Täter des Stadion-Massakers in Conakry im Jahr 2009, in dem mindestens 150 Menschen getötet, über 1500 verletzt und dutzende Frauen vergewaltigt worden sind, bislang nicht strafrechtlich belangt. Im Februar 2010 begannen die Behörden zwar, die Hintergründe der gewalttätigen Niederschlagung der Demonstrationen zu untersuchen, allerdings liegen bis heute keine greifbaren Ergebnisse vor. Vielmehr besetzen bis heute Beamte, die mit dem Massaker in Verbindung gebracht werden, Führungspositionen in den guineischen Behörden. Weiterhin wurden keine Untersuchungen über das Verschwinden von Demonstranten in der Folge des Stadion-Massakers eingeleitet. Straflosigkeit besteht auch für Taten, die sich unter Führung der jetzigen Regierung ereignet haben,

fort. Auch ist bekannt, dass die Sicherheitskräfte weiterhin exzessiv Gewalt einsetzen und Bürger an Straßenkontrollpunkten und Grenzübergängen drangsalieren.

### **Folgen von Gefängnisausbrüchen**

Gefängnisausbrüche finden in Guinea häufig statt. Ebenso häufig werden Geflohene erneut verhaftet und abermals Opfer von Folter. Personen, die aus dem Gefängnis geflohen sind, müssen stets mit einer abermaligen Inhaftierung aufgrund der Flucht und aufgrund der ursprünglichen Vorwürfe rechnen.

So hat am 9. November 2015 eine große Gruppe von Insassen des Zentralgefängnisses in Conakry (auch Maison Centrale oder Sureté) versucht, zu fliehen. Die Gefangenen sollen ihre Zellentüren aufgebrochen haben und über die Gefängnismauern geflohen sein. Sicherheitskräfte eröffneten im Gefängnis das Feuer. Dabei wurden Insassen getötet und verletzt. Später sollen 80 Geflohene wieder verhaftet worden sein. Inzwischen wurden Ermittlungen gegen zwei Vollzugsbeamte eingeleitet.

Erst am 22. September 2017 gelang einer Person aus dem gleichen Gefängnis die Flucht durch den Haupteingang. Die gesamte Familie des Flüchtlings wurde inzwischen wegen Beihilfe angeklagt.

In Artikel 136 der guineischen Strafprozessordnung ist festgeschrieben, dass Richter einen Haftbefehl für Personen, die aus dem Gefängnis geflohen sind oder sich außerhalb der Staatsgrenzen aufhalten, ausstellen können, sofern die Straftat mit einer Haftstrafe sanktioniert ist.

### **Bedrohung von Familienmitgliedern**

Nach guineischem Recht können Angehörige für die Flucht einer Person aus dem Gefängnis strafrechtlich belangt und inhaftiert werden. Dies gilt nach Artikel 746 und 749 des guineischen Strafgesetzbuches für Angehörige, die einer flüchtigen Person Unterstützung jedweder Art gewähren oder die Kenntnisse über den Aufenthaltsort der Person den Behörden nicht melden. Immer wieder werden Familienmitglieder statt beschuldigter Verwandter inhaftiert und für die Tatvorwürfe, die gegen Verwandte bestehen, bestraft.

### **Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit**

Jede Person, die sich an regierungskritischen Aktivitäten beteiligt, ist dem Risiko willkürlicher Verhaftung ausgesetzt.

Die Menschenrechtssituation in Guinea ist nach wie vor angespannt. Seit Verschiebung der Kommunalwahlen im Jahr 2014 auf das Jahr 2017 kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der Regierung und der Opposition sowie zu politischen Unruhen. Durch die erneute Verschiebung der Wahlen auf das Jahr 2018 bleibt die politische Situation angespannt. Die letzten Kommunalwahlen hatten im Jahr 2005 stattgefunden.

Repressionen von Seiten der Sicherheitskräfte und der Polizei sind üblich. Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen, die abweichende Meinungen äußern, werden geschlagen und willkürlich inhaftiert. Immer wieder kommt es zu Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, tödlichem Gewalteinsatz, willkürlichen Verhaftungen und Folter. Insgesamt sind im Zeitraum von 2005 bis 2015 während Demonstrationen mindestens 360 Menschen getötet und über 1800 Personen verletzt worden.

Bei Demonstrationen wurden in diesem Jahr mindestens 15 Menschen getötet, viele weitere wurden verletzt. In der Hauptstadt Conakry kamen bei Protesten im Februar 2017 sieben Menschen ums Leben.



Am 20. Februar nahm die Polizei sieben Menschenrechtsverteidiger der Bürgerbewegung *Voice of the People* fest, die in Conakry einen Sitzstreik für die Wiedereröffnung der Schulen organisiert hatten. Die Anklage gegen die Festgenommenen lautete zunächst auf „Störung der öffentlichen Ordnung“, wurde dann aber auf „Teilnahme an einer Zusammenrottung“ geändert.

Bei Protesten in den Monaten April, Mai und September 2017 in der Region Boké erschossen Sicherheitskräfte mindestens vier Menschen.

Am 22. August 2017 nahmen Gendarmen den ehemaligen Soldaten und Gewerkschafter Jean Dougou Guilavogui in Matoto, einem Stadtteil von Conakry, fest und brachten ihn in eine Hafteinrichtung der Gendarmerie. Er wurde wegen der „Teilnahme an einer Zusammenrottung“ angeklagt und befindet sich immer noch ohne Gerichtsverfahren im Maison Centrale Conakry.

Darüber hinaus wurden mindestens 20 Frauen und Männer im Jahr 2017 festgenommen, weil sie von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht hatten. Bei 20 weiteren Personen wendete die Polizei Gewalt an. So nahmen Gendarmen am 30. Oktober in Matam, einem Stadtteil von Conakry, beispielsweise vier Journalisten von Gangan TV fest und klagten sie wegen der Verbreitung falscher Informationen sowie Beleidigung des Staatspräsidenten an, weil sie Gerüchte über den Tod von Präsident Condé verbreitet haben sollen.

Grundlage für politische Inhaftierungen sind veränderte und neu geschaffene Gesetzesbestimmungen, die sehr vage formuliert sind: Das am 4. Juli 2016 vom Parlament angenommene überarbeitete Strafrecht belegt Beleidigung, Diffamierung und Verunglimpfung von Personen des öffentlichen Lebens mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe.

Das am 2. Juni 2016 verabschiedete Gesetz über Cyber-Sicherheit und den Schutz persönlicher Daten stellt im Internet geäußerte Beleidigungen, die Verbreitung und Weitergabe von „Falschinformationen“ sowie die Produktion, Verteilung und Übertragung von Daten an Dritte, „die geeignet sind, Recht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit zu stören oder die Würde des Menschen verletzen“, unter Strafe. Das Gesetz setzt die Weitergabe von Daten, „die vertraulich bleiben sollten“, aus Gründen der nationalen Sicherheit mit Verbrechen wie Verrat oder Spionage gleich und sieht dafür die lebenslange Freiheitsstrafe vor.

Im Juni 2017 nahm die Nationalversammlung das neue Militärstrafrecht an. Das neue Militärstrafrecht enthält Bestimmungen, die die Rechte auf einen fairen Prozess und auf Gerechtigkeit weiter aushöhlen könnten, weil es u.a. vorsieht, dass auch Zivilpersonen vor Militärgerichte gestellt werden können.

Im Januar 2015 wurde die Menschenrechtslage in Guinea im Rahmen der Allgemeinen Regelmäßigen Überprüfung durch den UN-Menschenrechtsrat (UPR) untersucht. Dabei wurden u.a. Beschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlung, exzessiver Gewalteinsatz bei der Auflösung von Protesten und eine Kultur der Straflosigkeit in den Reihen der Sicherheitskräfte kritisiert. Nach Angaben des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen gab es im Rahmen von Protesten der Oppositionspartei UFDG im März und April 2016 mehrere Verletzte und mindestens 10 Festnahmen von Mitgliedern der Opposition. Am 16. August 2016 starb mindestens ein Mitglied der Opposition durch eine Polizeikugel, nachdem die Opposition am Vortag eine Kundgebung organisierte. Am 19. April 2016 blockierte die Polizei eine Kundgebung weiblicher UFDG-Mitglieder, die die Freilassung mehrerer Parteimitglieder aus der Untersuchungshaft forderten. Im Oktober 2016 wurden 30 Menschen mit dem Vorwurf der unrechtmäßigen Versammlung und Störung der öffentlichen Ordnung verhaftet. UFDG-Mitglieder wurden auch durch staatliche Stellen drangsaliert, wenn sie selbst nicht aktiv an Kundgebungen beteiligt waren. Mitglieder der UFDG sind regelmäßig von willkürlichen Verhaftungen bedroht, müssen längere Zeit in Untersuchungshaft verbringen und hohe Bestechungsgelder zahlen, um freizukommen.

